

99027006261000

Geburt eines Kindes melden

Heruntergeladen am 18.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_318957/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261000
Leistungsbezeichnung I	Geburt eines Kindes melden
Leistungsbezeichnung II	Geburt eines Kindes melden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schwangerschaft, Urkunde, Standesamt, Kind, Mutter, Sohn, Tochter, Eltern, Beurkundung, Geburt, Klapperstorch, Nachwuchs, Vater, Kindesanmeldung, Bescheinigung, Entbindung, Frühgeburt, Baby, Geburtsurkunde, Anzeige, Geburtsanzeige, Krankenhaus, Hausgeburt, Erstbeurkundung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Die Geburt Ihres Kindes muss in dem Standesamt gemeldet (angezeigt) werden, in dessen Bezirk das Kind zur Welt gekommen ist. Dort wird die Geburt dann beurkundet und Geburtsurkunden können ausgestellt werden.
Erforderliche Unterlagen	• entweder übermittelt die Einrichtung (das Krankenhaus bzw. das Geburtshaus) die Geburtsanzeige • oder die Eltern übermitteln die Geburtsbescheinigung innerhalb einer Woche (bei Hausgeburten) • Die Namenserklärung kann auch formlos erfolgen, muss aber von beiden Elternteilen unterschrieben werden. • Den Vordruck für die Namensklärung erhalten Sie auch im Krankenhaus, Geburtshaus oder im Standesamt. • Wenn die Einrichtung (Krankenhaus bzw. Geburtshaus) die Geburtsanzeige übermittelt, ist die Namensklärung oft schon enthalten. • gültiger Personalausweis oder Reisepass der Eltern • Geburtsurkunde der Mutter • ggf. Geburtsurkunde des Vaters • ggf. Eheurkunde
Voraussetzungen	• Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen"). • Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille

Modul	Sachverhalt
	(von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen"). • Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.
Kosten	• keine: Anzeige einer Geburt (Geburt melden) • 12,00 Euro: Geburtsurkunde für private Unterlagen • 12,00 Euro: Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister • 12,00 Euro: Ausstellung einer internationalen Geburtsurkunde • 6,00 Euro: Jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Geburt eines Kindes melden